



Per Email an:

dora.bucher@sem.admin.ch

gael.buchs@sem.admin.ch

Bern, 26. Januar 2017

Vernehmlassung: Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs). Teilinkraftsetzung von Änderungen des Asylgesetzes (AsylG) vom 25. September 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs). Teilinkraftsetzung von Änderungen des Asylgesetzes (AsylG) vom 25. September 2015 Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP hat die Neustrukturierung des Asylbereichs immer mitgetragen. Wir sind überzeugt, dass mit dieser Gesetzesänderung eine Beschleunigung der Asylverfahren erreicht werden kann. Wir sind deshalb auch grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage einverstanden.

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA)

Für die CVP ist wichtig, dass die Mitwirkung der jeweils betroffenen Kantone, Gemeinden und Bevölkerung gewährleistet ist.

Wir erwarten ausserdem, dass der Sachplan Asyl so bald wie möglich vorliegt.

Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2)

Die CVP ist einverstanden, dass die Globalpauschalen für Resettlement-Flüchtlinge länger als bei Flüchtlingen, die aus eigenem Antrieb in die Schweiz kommen, ausgerichtet werden sollen. Bei Resettlement-Flüchtlingen handelt es sich in der Regel um besonders verletzte Personen, bei welchen eine wirtschaftliche Eingliederung in der Schweiz tendenziell schwieriger sein dürfte. Eine längere Kostenbeteiligung scheint gerechtfertigt, da die Folgekosten für die Kantone höher ausfallen dürften.

Christlichdemokratische Volkspartei

Es stellt sich unseres Erachtens deshalb die Frage, ob die Globalpauschale in diesen Fällen nicht länger als während sieben Jahren ausgerichtet werden müsste.

Die CVP stellt sich ausserdem generell die Frage, ob es im Asylbereich nicht grundsätzlich eine höhere bzw. längere Kostenabgeltung des Bundes benötigt, beispielsweise bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)

Die CVP ist grundsätzlich einverstanden mit der vorgeschlagenen Regelung. Sie ist zumindest für kontrolliert ausgereiste Personen zweckdienlich. Für nicht kontrolliert ausgereiste Personen sollten aber andere Aufbewahrungs- und Löschfristen gelten, da bei diesen auch die Möglichkeit besteht, dass sie untergetaucht sind und die Schweiz nicht verlassen haben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Staatssekretariat für Migration (SEM)

Bern, 24. Januar 2017 / YB
VL VPGA_Änderungen der
AsylV 2_VVWA

Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs). Plangenehmigungsverfahren, Teilkraftsetzung der Änderung des Asylgesetzes (AsylG) vom 25. September

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen heisst die neue Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren (VPGA) und die Änderungen der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen im Grundsatz gut (VVWA). Nicht ganz befriedigend sind hingegen die Änderungen der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2).

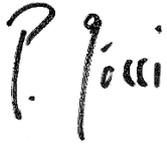
Das für die Schaffung von Bundeszentren notwendige Plangenehmigungsverfahren zur Vereinfachung des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens hat die FDP schon in der Vernehmlassung zur Neustrukturierung des Asylbereichs (2013) unterstützt. Wir begrüssen, dass der Bundesrat im erläuternden Bericht bekräftigt, dass Enteignungen von Immobilien „grundsätzlich nicht vorkommen“ werden und, falls es überhaupt zu Enteignungen kommen sollte, dann höchstens als „ultima ratio“ beispielsweise bei Zufahrten.

Nicht zufriedenstellend sind die Änderungen der Asylverordnung 2. Mit Artikel 24a der Asylverordnung 2 regelt der Bundesrat, dass der Bund neu die Kosten für Flüchtlinge, die einer Flüchtlingsgruppe angehören (Resettlement-Flüchtlinge gem. Art. 56 AsylG), länger als fünf Jahre entrichten kann. Er zielt damit in erster Linie auf Personen, die längerfristig unterstützungsbedürftig und entsprechend schwerer in den Arbeitsmarkt integrierbar sind, wie etwa Behinderte, Betagte, unbegleitete Minderjährige oder gesundheitlich angeschlagene Personen. Die Globalpauschalen sollen aber ausdrücklich für alle Resettlement-Flüchtlinge während sieben Jahren vergütet werden. Die Auffassung des Bundesrates, wonach die Kantone dank der Kostenvergütung für alle Resettlement-Flüchtlinge finanzielle Reserven bilden können, ist wohl zu optimistisch. Die FDP hat zudem unlängst die Forderung gestellt, dass im Asylwesen das Verursacherprinzip gelten muss. Es ist daher folgerichtig, dass der Bund, der für die aktive Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Resettlement-Programm verantwortlich ist, die Kosten nicht direkt an die Kantone abwälzt. Jedoch geht die vorgeschlagene Massnahme zu wenig weit. Wir fordern stattdessen, dass der Bund während zehn Jahren für die Kosten aller Flüchtlinge (anerkannte und vorläufig aufgenommene) aufkommen muss (siehe Motion [16.3395](#). Der Nationalrat ist aufgefordert, dem Ständerat zu folgen und die Motion anzunehmen).

Die Änderungen der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA) werden gutgeheissen. Der Bundesrat soll aber klarer regeln, wie mit den Daten von unbegleitete Ausgereisten, die gegebenenfalls untertauchen, um sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder anzumelden, verfahren werden soll.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Handwritten signature of Petra Gössi in black ink.

Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär

Handwritten signature of Samuel Lanz in black ink.

Samuel Lanz

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Staatssekretariat für Migration
3003 Bern-Wabern

Per E-Mail an: dora.bucher@sem.admin.ch und gael.buchs@sem.admin.ch

23. Januar 2017

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs) Plangenehmigungsverfahren, Teilinkraftsetzung AsylG

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs): Plangenehmigungsverfahren, Teilinkraftsetzung der Änderung des Asylgesetzes (AsylG) vom 25. September 2015 und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Grünliberalen haben sowohl im Parlament als auch in der Referendums-Abstimmung vom 5. Juni 2016 die Asylgesetz-Revision unterstützt. Sie führt zu gezielten Verbesserungen in unserem Asylsystem. Die Verfahren werden beschleunigt und die Asylsuchenden haben schneller Klarheit über ihren Entscheid. Wir begrüssen es daher, dass die Inkraftsetzung und Umsetzung der neuen Regelungen rasch und konsequent an die Hand genommen werden. Vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen sind wir mit der Vorlage einverstanden.

Bemerkungen zur Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA)

Vorbemerkung

Uns ist bewusst, dass sich der Entwurf auf die Militärische Plangenehmigungsverordnung (MPV) und damit auf geltendes Recht stützt. Das muss aber kein Hinderungsgrund sein, um einzelne Punkte anders und vor allem besser zu regeln.

Artikel 2

Die Formulierung in Abs. 3, wonach das kantonale Recht berücksichtigt wird, soweit es die Erfüllung der Aufgaben des Bundes „nicht unverhältnismässig einschränkt“, ist unklar und stark auslegungsbedürftig. Es ist zu prüfen, ob dieser Absatz nicht gestrichen werden kann, da ohne wirklichen Erkenntnisgewinn letztlich nur wiederholt wird, was sich bereits aus Art. 95a Abs. 3 Satz 2 nAsylG ergibt.

Artikel 4

Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt sich nicht, welche Behörde für die Verabschiedung des Sachplans Asyl und dessen Anpassungen zuständig ist. Das sollte in der Verordnung klargestellt werden, bspw. durch Verweis auf Art. 14-23 der Raumplanungsverordnung (RPV). In Anlehnung an Art. 21 RPV gehen wir davon aus, dass der Bundesrat zuständig ist und dass das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen verantwortet. Darauf deutet auch die Formulierung in Abs. 3 hin.

Der Artikel sollte auch sprachlich überarbeitet werden. So wäre bspw. in Abs. 1 „die Grobplanung und die Koordination der Aktivitäten“ vorzuziehen (statt „Grobplanung und -abstimmung“).

Artikel 6

In den Erläuterungen zu Bst. g wird darauf hingewiesen, dass die Zentren des Bundes nicht verpflichtet sind, einen Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu erstellen. Aus der Sachplanpflicht gemäss Art. 4 ergibt sich allerdings, dass Bauten und Anlagen mit einer „erheblichen“ Auswirkung auf die Umwelt denkbar und möglich sind. Folgerichtig ist eine Ergänzung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfen, sodass Art. 10a des Umweltschutzgesetzes eingehalten wird.

Artikel 7

Der Zeitpunkt für die Aussteckung und die Profilierung ist unklar und sollte im Erlasstext präzisiert werden. Gemäss Art. 95d Abs. 1 nAsylG müssen sie vor der öffentlichen Auflage des Gesuchs erfolgen. Dem Wortlaut von Art. 7 lässt sich hierzu nichts entnehmen. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass sie im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs erfolgt sein müssen. Das harmoniert aber nicht mit Abs. 3, wonach Gesuche um Erleichterungen betreffend die Aussteckung und die Profilierung spätestens mit der Einreichung des Gesuchs nach Art. 6 zu stellen sind.

Wir begrüssen, dass die betroffene Gemeinde im Voraus über die Aussteckung und die Profilierung informiert werden soll (Abs. 4). Die Frist von mindestens sieben Tagen erscheint allerdings zu kurz und sollte angemessen verlängert werden, bspw. auf 14 Tage, wie es schon in der Vernehmlassung zur Gesetzesrevision verlangt wurde.

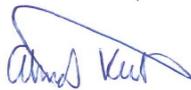
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Bäumle
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



T +41 31 3126660
F +41 31 3126662
E gruene@gruene.ch

Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6
3003 Bern Wabern
Dora.bucher@sem.admin.ch
Gael.buchs@sem.admin.ch

Bern, 30. Januar 2017

VERNEHMLASSUNGSANTWORT ZUR NEUEN VERORDNUNG ÜBER DAS PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN IM ASYLBEREICH (VPGA), DEN ÄNDERUNGEN DER ASYLVERORDNUNG 2 (ASYLV 2) UND DER VERORDNUNG ÜBER DEN VOLLZUG DER WEG- UND AUSWEISUNG VON AUSLÄNDISCHEN PERSONEN (VVWA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA) haben Sie die Grüne Partei zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Geschäft zu äussern.

1. Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA)

Die Unterbringung von Asylsuchenden muss gesetzlichen und menschenwürdigen Anforderungen entsprechen. Die Grünen verlangen, dass bereits zum Zeitpunkt der Planung der Infrastrukturen Mindeststandards festgelegt werden. NGOs und ExpertInnen sollen zudem früh im Prozess angehört werden.

Für die Grünen ist es klar, dass Flüchtlingen ein Platz mitten in der Gesellschaft zusteht und sie nicht abgeschottet in Randgebieten leben sollen. Städte mit ihrem vielfältigen Sozialleben und all ihren Unterstützungs-, Beratungs- und Hilfsorganisationen bietet diese Voraussetzung. Der Zugang der Zivilbevölkerung zu den zu planenden Zentren ist zudem stets und in grösserem Umfang als bisher zu gewährleisten. Nur so kann ein Austausch zwischen der Bevölkerung und den schutzsuchenden Personen gefördert, Eigeninitiative ermöglicht und so auch die Akzeptanz dieser Unterbringungsstrukturen erhöht werden. Die Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung gemäss Art. 10 E-VPGA soll also nach der Inbetriebnahme des jeweiligen Zentrums weitergeführt werden.

Den besonderen Bedürfnissen von Familien, von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen und von betreuungsbedürftigen Personen muss durch eine entsprechende Planung und eine geeignete Koordination Rechnung getragen werden. Insbesondere ist sicherzustellen:

- dass es genügend Privatsphäre für alle BewohnerInnen gibt. Für ein verträgliches Zusammenleben muss genügend Raum für Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein. Bei einer grossen Durchmischung der BewohnerInnen (Kinder, Familien, Paare, einzelne Personen, etc.) ist dies von noch höherer Bedeutung.
- dass für Familien geeignete Zimmer zur Verfügung gestellt werden können und Kinder Rückzugsorte innerhalb der Zentren haben.
- dass unbegleitete Minderjährige von Erwachsenen getrennt und mit einer altersgerechten Betreuung durch ausgebildete Fachpersonen untergebracht werden können.
- dass weitere Personengruppen wie Betroffene von Gewalt oder Menschenhandel ihrer Situation entsprechend untergebracht werden können.
- dass das Betreuungspersonal die entsprechenden Räumlichkeiten zur Verfügung hat, um ihrem Auftrag nachkommen zu können.
- dass es die räumlichen Gegebenheiten erlauben, den besonderen Bedürfnissen traumatisierter Personen gerecht zu werden.

2. Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen

Die Globalpauschale des Bundes an die Kantone für schutzberechtigte Personen setzt Fehlanreize. Es besteht zu wenig Anreiz für die Kantone, sofort und nicht erst vor Ablauf der Frist der Zahlungen die Arbeitsmarktintegration voranzutreiben. Die Vorschläge der SKOS für eine rasche und nachhaltige Arbeitsintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen gehen in die richtige Richtung. Die öffentliche Hand und die Wirtschaft sollen vermehrt in die berufliche Qualifikation investieren (z.B.: Sprachförderung und Beschäftigungsprogramme dank einer höheren Integrationspauschale des Bundes an die Kantone).

Teillohnprogramme oder Einarbeitungszuschüsse wie von der SKOS vorgeschlagen sind für eine jeweils begrenzte Zeitspanne pro Arbeitsverhältnis zu prüfen – dagegen ist eine grundlegende Aussetzung der GAV-Mindestbestimmungen für Schutzberechtigte klar abzulehnen.

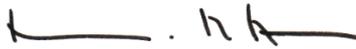
Kantone sollen besondere finanzielle Anreize erhalten, wenn sie Anstrengungen unternehmen, welche zur besseren formellen Anerkennung bestehender fachlicher Qualifikationen von Schutzberechtigten beitragen. Wir denken dabei z.B. an spezielle Kurse, welche es ermöglichen, dass Studierende ihr Studium in der Schweiz fortsetzen können oder an Kurse zur Erlangung von Diplomen, welche notwendig sind, damit Schutzberechtigte ihren vorherigen Beruf oder einen damit verwandten Beruf auch in der Schweiz ausüben können (z.B. damit ÄrztInnen zumindest einen Beruf in der Pflege ausüben können).

3. Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)

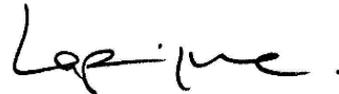
Im Zusammenhang mit dem medizinischen Datenfluss stellen sich seit Jahren schwierige rechtliche und praktische Fragen bei der Beurteilung der Transportfähigkeit. Aufgrund der genannten Fragen drängt sich auf jeden Fall eine umfassende Prüfung und Beurteilung dieser Bestimmung durch den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten auf.

Die aktuell angewandte Lösung mit einer Kontraindikationsliste und entsprechenden Formularen zu arbeiten, wurde im letzten Bericht zum Vollzugsmonitoring der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) vom April 2016 als Verbesserung begrüsst. Die NKVF prüft im Rahmen des Vollzugsmonitorings auch die Frage, ob die Transportfähigkeit umfassend abgeklärt und dem entsprechend ernst genommen wird. Es ist daher darauf zu achten, dass die vorgesehene Datenlöschung nicht dazu führt, dass für die effektive Durchführung des Vollzugsmonitorings notwendige Daten nicht mehr verfügbar sind. Zudem muss auch eine allfällige Rechtsvertretung auf die Daten zugreifen können, falls sich der Vollzug als unrechtmässig herausstellt. Die SFH schlägt daher vor, einen entsprechenden Passus in Art. 15p VVWA einzufügen, was die Grünen unterstützen.

Mit freundlichen Grüssen,



Regula Rytz
Präsidentin



Gaëlle Lapique
Fachsekretärin



**Staatssekretariat für Migration
per Email**

dora.bucher@sem.admin.ch

gael.buchs@sem.admin.ch

Vernehmlassung zur Teilkraftsetzung der Änderung des Asylgesetzes (AsylG) vom 25. September 2015 (Plangenehmigungsverfahren / Kostenpauschale Resettlementflüchtlinge / medizinische Dokumente)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen und uns dabei an der Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH orientieren:

1 Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA)

Die SP ist mit den vorgeschlagenen Bestimmungen grundsätzlich einverstanden und geht dabei davon aus, dass die enteignungsrechtlichen Bestimmungen – wie in dem den Vernehmlassungsunterlagen beiliegenden Merkblatt erläutert – wohl kaum je zur Anwendung gelangen werden.

Im Rahmen der Erstellung und Weiterentwicklung des in Art. 4 E-VPGA erwähnten „Sachplan Asyl“, sowie weiteren, dringend erforderlichen Begleitmassnahmen wie der Anpassung der Verordnung des EJPD über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich ist jeweils darauf zu achten, dass eine Unterbringung von Asylsuchenden den gesetzlichen und menschenwürdigen Anforderungen entspricht. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Standorte der Zentren des Bundes sind so zu wählen, dass für die untergebrachten Personen eine ungehinderte Teilnahme am sozialen Leben ausserhalb der Unterkunft gewährleistet ist. Hier sei der Verweis auf das [Teilprojekt „Freiheitsbeschränkende Massnahmen bei ausländischen Staatsangehörigen“ des SKMR](#) gestattet.
- Der Zugang der Zivilbevölkerung zu den zu planenden Zentren ist stets und in grösserem Umfang als bisher zu gewährleisten. Nur so kann ein Austausch zwischen der Bevölkerung und den schutzsuchenden Personen gefördert, Eigeninitiative ermöglicht und damit die Akzeptanz dieser Unterbringungsstrukturen erhöht werden. Die Mitwirkung der betroffenen

Bevölkerung gemäss Art. 10 E-VPGA sollte also nach der Inbetriebnahme des jeweiligen Zentrums in geeigneter Form weitergeführt werden.

- Bei der Planung der Zentren des Bundes ist der Situation besonders vulnerablen Personengruppen zu beachten und jeweils darzulegen inwiefern deren besonderen Schutz Rechnung getragen wird. Dabei ist insbesondere darauf zu achten,
 - o dass für Familien geeignete Zimmer zur Verfügung gestellt werden können und Kinder Rückzugsorte innerhalb der Zentren haben,
 - o dass für Frauen und Frauen mit Kindern, die allein reisen, geeignete Rückzugsmöglichkeiten geschaffen werden und auch die bauliche Anordnung der Dusch- und WC-Anlagen so ausgestaltet wird, dass sie diese erreichen können, ohne dabei die Unterbringungsorte für Männer queren zu müssen,
 - o dass unbegleitete Minderjährige von Erwachsenen getrennt und mit einer kindergerechten Betreuung durch ausgebildete Fachpersonen untergebracht werden können,
 - o dass weitere Personengruppen wie Betroffene von Gewalt oder Menschenhandel ihrer Situation entsprechend untergebracht werden,
 - o dass das Betreuungspersonal die entsprechenden Räumlichkeiten zur Verfügung hat, um ihrem Auftrag nachkommen zu können.
- Bei der Planung der Zentren ist sodann sicherzustellen, dass die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung räumlich abgegrenzter als heute wahrgenommen werden kann (eigenes Gebäude auf dem Areal). Damit kann das Vertrauen der Gesuchsteller in die Unabhängigkeit der Rechtsvertretung gestärkt werden.

Um die Einhaltung dieser Punkte sicherzustellen, schliesst sich die SP der Anregung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe an, eine Anhörung von unabhängigen Organisationen und Experten in diesem Bereich vorzusehen. Dazu könnte Art. 8 E-VPGA ergänzt werden.

2 Asylverordnung 2 (AsylV 2)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Asylverordnung 2 sollen Regelungen zu den Globalpauschalen des Bundes für Staatenlose und für Personen, die einer Flüchtlingsgruppe nach Art. 56 AsylG („Kontingents-Flüchtlinge“) angehören, getroffen werden.

Die SP ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden und begrüsst insbesondere, dass die Beiträge für die Kontingentsflüchtlinge pauschal an die Kantone ausbezahlt werden. Dies erhöht den Anreiz für die Kantone, die betroffenen Menschen rasch in den Arbeitsmarkt zu integrieren resp. ihnen dabei zumindest keine Steine in den Weg zu legen. Die SP empfiehlt daher die Globalpauschale generell auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und entsprechend umzugestalten. Dabei sind auch die aktuellen Vorschläge der SKOS zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen und die darin enthaltene Forderung nach einer Erhöhung der Integrationspauschale zu berücksichtigen. Es besteht eine Notwendigkeit, dass die Globalpauschale bedarfsgerechte Anreize schafft und dass der Einsatz der Mittel entsprechend überprüft wird.

Es ist aus Sicht der SP der richtige Weg, dass die Zahlung der Globalpauschale nicht vom tatsächlichen Sozialhilfebezug abhängig ist. Damit ist es nachhaltig planenden Kantonen möglich, bei eigenen, wirksamen Massnahmen zur Arbeitsmarktintegration stärker zu profitieren, da die Pauschale nicht wegfällt. Zudem könnte auch der personelle und administrative Aufwand seitens Bund und Kantone verringert werden.

Zu prüfen ist aus Sicht der SP, ob mit der Zahlung der Pauschalen noch stärkere Verpflichtungen zu Integrationsbemühungen seitens der Kantone verknüpft werden kann und die Zahlung der Globalpauschale von Anfang an mit der Verpflichtung verknüpft wird, kantonale Arbeitsmarkts-integrations- und Qualifikationsprogramme für schutzbedürftige Personen tatsächlich durchzuführen.

3 Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)

Gemäss Art. 15p nVVWA sollen einerseits medizinische Daten nach dem Vollzug einer Weg- oder Ausweisung unverzüglich gelöscht werden. Die SP ist damit unter den folgenden Vorbehalten einverstanden:

- Einerseits muss klar sein, dass die Löschung nur erfolgt, wenn die Überstellung ereignislos verlief und keinerlei Anzeichen auf durch den Transport verursachte oder verschlimmerte gesundheitliche Probleme vorliegen. Andernfalls müssen die Daten Beweis Zwecke erfüllen können und deshalb aufbewahrt werden.
- Andererseits müssen die Daten immer dann noch etwas länger aufbewahrt werden und einer allfälligen Rechtsvertretung zur Verfügung stehen, wenn die Zulässigkeit der Überstellung zum Zeitpunkt der Überstellung Gegenstand eines (auch ausserordentlichen) Rechtsmittelverfahrens ist, damit diese in die Beurteilung einfließen können.
- Schliesslich muss sichergestellt werden, dass die Daten der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) für das Vollzugsmonitoring zur Verfügung stehen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

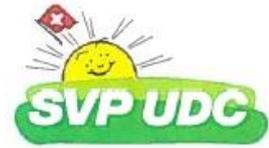
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär



Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD

3003 Bern

dora.bucher@sem.admin.ch

gael.buchs@sem.admin.ch

Bern, 26. Januar 2017

Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs)
Plangenehmigungsverfahren, Teilkraftsetzung der Änderung des Asyl-
gesetzes (AsyIG) vom 25. September 2015.

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu
können. Die SVP äussert sich dazu wie folgt:

Der Erlass zur Beschleunigung der Asylverfahren wurde am 25. Septem-
ber 2015 vom Parlament verabschiedet und anlässlich der Volksabstim-
mung vom 5. Juni 2016 von 66,8 Prozent der Stimmberechtigten sowie
von allen Kantonen angenommen. Auch wenn die SVP in der Abstim-
mung auf der Verliererseite war, weisen wir auf folgende kritische Punk-
te hin:

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich
(VPGA)

Die Verordnung regelt, wie Bauten und Anlagen des Bundes dauerhaft für das
Asylwesen errichtet oder genutzt werden können, ohne ein ordentliches Baube-
willigungsverfahren durchlaufen zu müssen. Das Instrument dazu heisst: Plange-
nehmigungsverfahren (Art. 2). Dieses lehnt die SVP für Asylbauten kategorisch
ab.

Begründung: Art. 26 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) garantiert das Eigentum.
Verschiedene Gesetze sehen zwar vor, dass Grundeigentum dann formell enteig-
net werden kann, wenn es um die Errichtung von Werken im öffentlichen Inte-
resse geht (z.B. für den Bau von Bahnstrecken, Strassen, Stromleitungen, Waf-
fenplätzen etc.).

Dass das EJPD mit der vorliegenden Verordnung ermächtigt wird, nötigenfalls Enteignungen von Grundstücken durchzuführen, damit Bauten zur Unterbringung Asylsuchender errichtet werden können, ist inakzeptabel. Dass beispielsweise beim Bau einer Nationalstrasse, die sich durch viele Parzellen zieht, gewisse Enteignungen notwendig sind, um das Projekt letztlich zu realisieren, leuchtet ein. Asylunterkünfte sind jedoch nicht gleichzusetzen mit Nationalstrassen. Unterkünfte für Personen im Asylverfahren können beliebig orts- und lageunabhängig errichtet werden. Die Enteignungsmöglichkeit, versteckt im Plangenehmigungsverfahren, ist hier unangemessen und unverhältnismässig.

Im Abstimmungskampf versprach Bundesrätin Sommaruga, die Möglichkeit der Enteignung sei zwar ins Gesetz aufgenommen worden, davon würde in der Praxis jedoch nicht Gebrauch gemacht. Das widerspricht dem vorliegenden Verordnungsentwurf. Denn jetzt steht die Enteignung bereits in der Verordnung und Verordnungen sind Anleitungen zur Umsetzung.

Eine derart weitgehende Beeinträchtigung der Eigentumsgarantie und Beschränkung demokratischer Rechte, nur um Asylzentren bauen zu können, ist unhaltbar. Es kann und darf nicht sein, dass Schweizer Bürger zwangsweise Grund und Boden zur Lösung der Asylprobleme hergeben müssen und dass die Baureglements von Kantonen und Gemeinden (und somit letztlich Einflussmöglichkeiten der Betroffenen) auf diesem Weg übergangen werden. Die SVP wird dies nicht mittragen.

Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)

Die SVP lehnt die Löschung von medizinischen Daten weg- oder ausgewiesener ausländischer Personen ab. Nicht selten stehen diese Personen nämlich ein paar Wochen oder Monate später, mit gar keinem oder anderem Pass, wieder in einem Asylverfahren. Bestehende Daten können hier helfen, Personen zu identifizieren und erneute Verfahren abzukürzen. Solche Daten sollten erst nach einer Aufbewahrungsfrist von mindestens 10 Jahren gelöscht werden. Der Art. 15p ist entweder zu löschen oder entsprechend zu ändern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Albert Rösti
Nationalrat

Gabriel Lüchinger